

Landratsamt Schwäbisch Hall

Satzung für die Benutzung der Problemstoffsammelstelle des Landkreises Schwäbisch Hall (Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der gültigen Fassung und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes in der gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall für die Problemstoffsammelstelle des Landkreises am 27.03.2012 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallsatzung des Landkreises.

§ 2

Zuständigkeit für den Betrieb

Für den Betrieb der Problemstoffsammelstelle ist der jeweils benannte Betriebsbeauftragte gem. § 54 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständig.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Problemstoffsammelstelle werden vom Landratsamt festgelegt und veröffentlicht.

§ 4

Problemstoff-Annahmekatalog

Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Säuren, Laugen, Farben, Lacke und Klebemittel, Altöl, Lösungsmittel, Verdünnung, Reinigungsmittel, Foto- und Laborchemikalien, Medikamente, feste fett- und ölerschmutzte Betriebsmittel, Quecksilber, quecksilberhaltige Teile aus Mess- und Schaltinstrumenten, PU-Schaumdosen, nicht restentleerte Spraydosen.

§ 5

Verhalten bei der Problemstoffsammelstelle

- (1) Die Anlieferer haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört sind und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Sie haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (2) Den Anlieferern ist der Aufenthalt im Annahmehbereich der Problemstoffsammelstelle nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Problemstoffen notwendig ist.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Sammelstelle verboten.
- (4) Rauchen und offenes Feuer sind nicht erlaubt.

§ 6

Benutzung der Problemstoffsammelstelle

- (1) Die Problemstoffsammelstelle kann von allen Kreisbewohner/innen wie auch von Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Freiberuflichen und sonstigen Betriebsstätten genutzt werden.
- (2) Es dürfen nur Problemstoffe angeliefert werden, die im Kreisgebiet angefallen sind.
- (3) Für Problemstoffe aus Haushalten gilt eine Mengenbeschränkung von 100 Kilogramm pro Anlieferer. Für gewerbliche Anlieferungen gilt eine Mengenbeschränkung von 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger.
- (4) Die angelieferten Behältnisse dürfen eine Größe von 20 Litern nicht überschreiten. Säuren und Laugen werden nur in Behältnissen bis zu 2 Litern Fassungsvermögen angenommen. Die Behältnisse müssen dicht und verschlossen sein. Die Beschriftung der Behältnisse hat so zu erfolgen, dass über den Inhalt eine klare Aussage gemacht wird.

§ 7

Abfertigungsverfahren

- (1) Die Anlieferungen von Haushalten sind im Rahmen der Mengenbeschränkung nach § 6 Abs. 3 (100 kg pro Anlieferer), mit der Ausnahme von Altöl, grundsätzlich gebührenfrei und werden nicht registriert. Darüber hinausgehende Mengen sind gemäß der Anlage zur Benutzungsordnung gebührenpflichtig.
- (2) Gewerbliche Anlieferungen sind vom Anlieferer als solche nach Art und Herkunft zu deklarieren. Sie werden anhand eines Schadstoffbeleges (1fach durchschreibend) registriert.
- (3) Gewerbliche Anlieferungen sind gebührenpflichtig.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Problemstoffsammelstelle durch gewerbliche Anlieferungen werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schwäbisch Hall und gemäß der Anlage zur Benutzungsordnung erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist das Bruttogewicht der Anlieferungsmenge. Dieses wird durch Wiegen vor Ort ermittelt.
- (3) Nach Feststellung der Anlieferungsmenge wird dem Anlieferer die Gebühr berechnet.
- (4) Die Gebühr ist vor der Annahme der Anlieferung in bar zu entrichten.
- (5) Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.

§ 9 Annahmeverfahren

- (1) Das Betriebspersonal kontrolliert die Anlieferungen und ist berechtigt, Fehl- anlieferungen zurückzuweisen.
- (2) Das Abladen und Transportieren hat unter Beachtung der Unfallverhütungs- Vorschriften zu erfolgen.

§ 10 Eigentumsübergang

Die angelieferten Problemstoffe gehen mit der Annahme an der Sammelstelle in das Eigentum des Landkreises über.

§ 11 Haftungsregelung

- (1) Der Landkreis haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals entstanden sind.
- (2) Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch unzulässige Anlieferungen von Abfallstoffen bzw. Fehldeklarationen verursacht werden.
- (3) Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG darstellen, werden als solche geahndet und können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße belegt werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen und Vorschriften der §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (3) Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzungsordnung mit Anlage tritt am 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Landkreises in der Fassung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Anlage

zur Benutzungsordnung für die
Problemstoffsammelstelle des Landkreises Schwäbisch Hall

Preisgruppe	Gebühren
1. feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel	0,50 € pro angeliefertem Kilogramm
2. Farben, Lacke, Klebemittel, Fotochemikalien (flüssig)	1,50 € pro angeliefertem Kilogramm
3. Reinigungsmittel, Laugen, Säuren	1,50 € pro angeliefertem Kilogramm
4. Lösungsmittel, Spraydosen, Verdünnung	1,50 € pro angeliefertem Kilogramm
5. Pflanzenschutz- und Schädlings- bekämpfungsmittel, Holzschutzmittel	1,50 € pro angeliefertem Kilogramm
6. Laborchemikalien, Fotochemikalien (fest)	1,50 € pro angeliefertem Kilogramm
7. Quecksilber, quecksilberhaltige Teile	15,00 € pro angeliefertem Kilogramm
8. Altöl	0,50 € pro angeliefertem Kilogramm